

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Fischereiinspektorat

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Inspection de la pêche

Schwand 17
3110 Münsingen
031 636 14 80
info.fi@vol.be.ch
www.be.ch/fischerei

Dr. Daniel Bernet
031 636 14 85
daniel.bernet@vol.be.ch

OIK III Nr.
PL

Münsingen, 09.03.2017

13. März 2017

47 Safnern
FB2017113.docx

DMS
AMT Frist

Oberingenieurkreis III
Herrn Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20
Postfach 701
2501 Biel/Bienne

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: WBP240

Amtsbericht Fischerei

Gemeinde:	Safnern
Gesuchsteller:	EG Safnern, Hauptstrasse 62, 2553 Safnern
Standort/Adresse:	Dorfbach Safnern
Koordinaten:	von 590'758/221'599 bis 591'852/222'444
Vorhaben / Pläne vom:	Hochwasserschutz und Revitalisierung Dorfbach gem. Projekt Kissling+Zbinden vom 24.06.2016 (revidiert 21.10.2016)
Gewässer:	Dorfbach Safnern
Beantragte Bewilligung:	Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
Leitverfahren:	Wasserbaubewilligung

Beurteilungsgrundlagen:

- Dossier Wasserbauplan Hochwasserschutz und Revitalisierung Dorfbach Safnern, Kissling & Zbinden AG vom 24.06.2016 (revidiert 21.10.2016)
- Fachbericht Fischerei zum Wasserbauplan Safnern Dorfbach (Vorprüfungsverfahren): FB2014499 vom 05.09.2014
- Amtsbericht Fischerei zu koordinierten Stellungnahme Wasserbau im Rahmen der Änderung der Überbauungsordnung: FB2016584 vom 07.09.2016

1. Beurteilung des Vorhabens

Der Dorfbach Safnern wird offengelegt, durchgehend mit einer Natursohle ausgestaltet und bestehende Wanderhindernisse für die freie Fischwanderung entfernt. Im Landwirtschaftsgebiet wird der Bach renaturiert und naturnah gestaltet werden können. Die Attraktivität des Ort- und Landschaftsbildes

wird gesteigert, die ökologischen Funktionen des Bachs wiederhergestellt und die Vernetzung zwischen Häftli und Talgraben erreicht.

Wir begrüßen aus fachlicher Sicht die geplanten Massnahmen.

2. Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

3. Bedingungen

3.1 keine

4. Auflagen

- 4.1 Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- 4.2 Die Querbauwerke aus Blocksteinen sind so zu bauen, dass sie für Fische und Wirbellose keine Wanderhindernisse darstellen. Die Schwellen sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fischereiaufseher (J. Ramseier, 079/222 40 55) zu realisieren.
- 4.3 In die Bachsohle sind Totholzstrukturen wie Faschinen, Wurzelstöcke und Längshölzer einzubauen. Richtwert ist ein Totholzelement alle 8 m.
- 4.4 Durchlass Hauptstrasse: Anlegen von beidseitigen Banketten
- 4.5 Die Bestockung ist darauf auszurichten, dass das Gewässer gut beschattet wird.
- 4.6 Dem zuständigen Fischereiaufseher ist ein vollständiges Plandossier zu den Wasserbaumassnahmen zu überlassen.

5. Hinweise

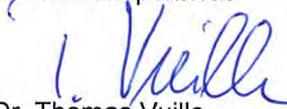
- 5.1 Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- 5.2 Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ kann unter www.be.ch/fischerei (Formulare & Merkblätter) heruntergeladen werden.

6. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IIB, Ziffer 10.) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 250.-- zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat


Dr. Thomas Vuille

Beilagen - ---

- Kopien**
- Obergeringenieurkreis III, J. Bucher (E-Mail: J. Bucher und info.tbaoik3@bve.be.ch)
 - Abteilung Naturförderung, A. Schönenberger (E-Mail)
 - Fischereiaufseher J. Ramseier (E-Mail)
 - Stabsabteilung LANAT, G. Übersax (E-Mail)

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Fischereinspektorat
Schwand 17
3110 Münsingen

Inspection de la pêche

Tel: 031 636 14 80
email: info.fi(at)vol.be.ch
Internet: www.be.ch/fischerei

Merkblatt Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereinspektorats.

Vor Baubeginn



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei >Fischereiaufsicht >Aufsichtskreise oder über das Sekretariat Fischereinspektorat (031 720 32 40) kontaktiert werden.

FIG Art. 11



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber.

FIG Art. 11
FIG Art. 57



Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase



Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Belangen von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen.

GschG Art. 6



Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.

FIG Art. 11



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.

FIG Art. 11



Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden:

FIG Art. 13
FiV Art. 10

>wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder

>wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und

>wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fliessgewässer

Bachforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)

Äsche 01.01.-15.05.

Schonzeiten Stillgewässer

Hecht 01.03.-30.04.

Felchen 01.11.-31.12.

FiDV Anhang I

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.

Fischbilder (at) Michel Roggo

